OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-301384/4/Kl/Rd**

Datum: **Linz, 7. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des B.S., pA B. GmbH, X, W., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 21. Oktober 2016, BZ-Pol-09044-2015, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Bauarbeiten-koordinationsgesetz – BauKG,

zu Recht :

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die hinsichtlich Faktum 1 verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe wie folgt herabgesetzt wird:
Faktum 1: 300 Euro, EFS 15 Stunden,
und im Übrigen der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird.

II. Der Kostenbeitrag zum verwaltungsbehördlichen Strafverfahren wird mit insgesamt 30 Euro (10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe) bestimmt. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 21. Oktober 2016, BZ-Pol-09044-2015, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen von 435 Euro, EFS 20 Stunden (Faktum 1), 290 Euro, EFS 13 Stunden (Faktum 2) und 290 Euro, EFS 13 Stunden (Faktum 3), wegen Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 10 Abs. 1 Z 1 iVm 7 Abs. 1 BauKG (Faktum 1), §§ 10 Abs. 1 Z 1 iVm 7 Abs. 4 BauKG (Faktum 2) und §§ 10 Abs. 1 Z 1 iVm 7 Abs. 7 BauKG (Faktum 3), verhängt, weil er als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der Firma B. GmbH, X, W. (Bauherrin) zu verantworten hat, wie Arbeitsinspektor Ing. B., AI Wels, am 9. November 2015 anlässlich einer Baustellenüberprüfung festgestellt hat, dass am 9. November 2015 auf der Baustelle B. GmbH, Doppelhaus, X, E., nachfolgende Übertretungen des BauKG begangen wurden.

Es wurde seitens der Bauherrin nicht dafür gesorgt, dass für oa Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vor Eröffnung der Baustelle in der Vorbereitungsphase erstellt wurde und dieser war somit für die auf der Baustelle tätigen Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer und Präventivkräfte sowie für die auf der oa Baustelle tätigen Selbständigen nicht zugänglich, obwohl

1. der Bauherr/die Bauherrin dafür zu sorgen hat, dass vor Eröffnung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird für Baustellen, für die eine Vorankündigung gemäß § 6 BauKG erforderlich ist und für Baustellen, auf denen Arbeiten zu verrichten sind, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind,

2. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan in der Vorbereitungsphase zu erstellen ist und

3. der Bauherr/die Bauherrin dafür zu sorgen hat, dass die betroffenen Arbeitgeber, deren Präventivkräfte und Arbeitnehmer sowie die auf der Baustelle tätigen Selbständigen Zugang zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan haben.

Es wurden dadurch die Verpflichtungen aufgrund des BauKG durch die Bauherrin verletzt.
Die Übertretungen wurden aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmungen durch das Organ der Arbeitsinspektion festgestellt.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Begründend wurde vom Beschwerdeführer im Wesentlichen ausgeführt, dass ihm

vom Arbeitsinspektor vor Ort zugesichert worden sei, dass von einer Strafe abgesehen werde, wenn die fehlenden Dokumente, insbesondere der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, zeitgerecht nachgebracht werden. Es sei dem Beschwerdeführer nicht bewusst gewesen, dass in der Vorbereitungsphase überhaupt ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und dieser bei der BUAK einzureichen sei. Dies sei ihm niemals gesagt worden und sei für ihn nicht ersichtlich gewesen. Der Plan sei nach Beanstandung sofort fertiggestellt und dem Arbeitsinspektorat übermittelt worden. Die Sicherheit der Arbeitnehmer sei gewährleistet gewesen, da wie im Sicherheitsplan beschrieben wurde, Feuerlöscher, Gerüste und Schutzkleidung etc. bereitgestellt worden seien.

3. Der Magistrat der Stadt Wels hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Das Arbeitsinspektorat Wels wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich mit Stellungnahme vom 21. Dezember 2016 dahingehend, dass, unabhängig von dem am Tag der Besichtigung auf der Baustelle geführten Telefonat, zum Besichtigungszeitpunkt die erforderlichen Dokumente ohnehin hätten vorhanden sein müssen, zumal bereits eben wegen dieser Dokumente ein Aufforderungsschreiben an den Bauherrn erging. In besagtem Schreiben vom 24. September 2015 sei für das Erstellen und Auflegen eine Frist bis zum 30. Oktober 2015 eingeräumt worden. Diesem Auftrag sei nicht fristgerecht entsprochen worden, weshalb die Anzeigenerstattung erfolgt sei.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.
Gemäß § 44 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn aus der Beschwerde ersichtlich ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, oder in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Da von keiner Partei des Verfahrens eine mündliche Verhandlung beantragt wurde, der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint und vom Beschwerdeführer dem Grunde nach auch nicht bestritten wurde, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen.

4.1. Folgender Sachverhalt konnte der Entscheidung zugrunde gelegt werden:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der B. GmbH, mit dem Sitz in W, X. Eine Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten liegt nicht vor.

Anlässlich einer Baustellenkontrolle am 9. November 2015 wurde vom Arbeitsinspektor Ing. B. festgestellt, dass auf der Baustelle B. GmbH, X, L., kein

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auf der Baustelle aufgelegen hat. Vielmehr wurde dieser erst mit 17. November 2015 – sohin nach der Kontrolle – erstellt. Weiters ist aus dem Akt zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer – als Bauherr - bereits mit 24. September 2015 vom Arbeitsinspektorat Wels aufgefordert worden ist, die fehlenden Unterlagen, so auch den SiGe-Plan, bis spätestens 30. Oktober 2015 dem Arbeitsinspektorat vorzulegen. Dieser Aufforderung wurde erst mit 17. November 2015 entsprochen. Der Beschwerdeführer ist der Bauherr des Bauprojektes. Vom Beschwerdeführer wurde weder ein Planungskoordinator noch ein Baustellenkoordinator bestellt. Vielmehr fungiert der Beschwerdeführer auch gleichzeitig als Baustellenkoordinator. Der Beschwerdeführer verantwortete sich bezüglich der fehlenden Unterlagen dahingehend, dass er keine Kenntnis davon gehabt habe bzw ihm nicht bewusst gewesen sei, dass die fehlenden Dokumente, insbesondere der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bereits in der Vorbereitungsphase erstellt werden und dieser bei der BUAK eingereicht werden muss.

Angaben bezüglich eines Maßnahmen- und Kontrollsystems wurden vom Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht gemacht und wurde der Sachverhalt dem Grunde nach auch nicht bestritten.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 BauKG hat der Bauherr dafür zu sorgen, dass vor Eröffnung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird für Baustellen, für die eine Vorankündigung gemäß § 6 erforderlich ist und für Baustellen, auf denen Arbeiten zu verrichten sind, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind.

Gemäß § 7 Abs. 4 BauKG ist der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan in der Vorbereitungsphase zu erstellen.

Gemäß § 7 Abs. 7 BauKG hat der Bauherr dafür zu sorgen, dass die betroffenen Arbeitgeber, deren Präventivkräfte und Arbeitnehmer sowie die auf der Baustelle tätigen Selbständigen Zugang zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan haben.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 BauKG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 145 Euro bis 7.260 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 290 Euro bis 14.530 Euro zu bestrafen ist, wer als Bauherr die Verpflichtungen nach § 3, § 4 Abs. 1, § 6, § 7 oder § 8 dieses Bundesgesetzes verletzt.

5.2. Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der B. GmbH, mit dem Sitz in W., X, und ist mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich iSd § 9 Abs. 1 VStG. Es hat daher der Beschwerdeführer als im gegenständlichen Fall für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften des BauKG verantwortliches Organ der Bauherrin zu verantworten, dass am 9. November 2015 im Zuge einer Baustellenkontrolle auf der Baustelle der B. GmbH in E., X, die Bauherrin nicht dafür gesorgt hat, dass für die oa Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vor Eröffnung der Baustelle, sohin in der Vorbereitungsphase erstellt worden ist und dieser somit für die auf der Baustelle tätigen Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer und Präventivkräfte sowie für die auf der oa Baustelle tätigen Selbständigen nicht zugänglich war. Der Beschwerdeführer erfüllt sohin den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung.

5.3. § 22 Abs. 1 VStG besagt, dass die Strafen nebeneinander zu verhängen sind, wenn jemand durch verschiedene selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt.

Von unechter (scheinbarer) Idealkonkurrenz spricht man dann, wenn der Täter zwar nur eine deliktische Handlung begangen hat, die jedoch Merkmale mehrerer Deliktstypen aufweist, wobei aber mit der Unterstellung unter einen Deliktstypus der Unrechtsgehalt voll erfasst wird.

Konsumtion liegt vor, wenn die wertabwägende Auslegung der formal (durch eine Handlung oder durch mehrere Handlungen) erfüllten zwei Tatbestände zeigt, dass durch die Unterstellung der Tat(en) unter den einen der deliktische Gesamtunwert des zu beurteilenden Sachverhaltes bereits für sich allein abgegolten ist. Voraussetzung ist, dass durch die Bestrafung wegen des einen Deliktes tatsächlich der gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens erfasst wird (vgl. VwGH vom 16.11.1988, 88/02/0144, 21.2.1988, 88/03/0080, 14.9.2001, 98/02/0279).

Konsumtion zweier Deliktstatbestände liegt vor, wenn eine wertende Beurteilung ergibt, dass der Unwert des einen Deliktes von der Strafdrohung gegen das andere Delikt miterfasst wird, wie dies insbesondere im Fall der Verletzung desselben Rechtsgutes anzunehmen ist. Dies trifft aber dann nicht zu, wenn die Delikte in keinem typischen Zusammenhang stehen, mit anderen Worten, wenn das eine

Delikt nicht notwendig oder doch nicht in der Regel mit dem anderen verbunden ist (vgl. VwGH vom 12.6.1990, 90/05/0007, 16.9.1999, 99/07/0086 ua).

Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass die Bestrafung des Beschwerdeführers als Bauherrn (bzw. Organ der Bauherrin) wegen Nichterstellung des SiGe-Plans in der Vorbereitungsphase denknotwendig auch (mit)erfasst, dass der SiGe-Plan - mangels Vorliegens – auch nicht zugänglich gemacht wurde. Es umfasst daher die Nichterstellung des SiGe-Plans bereits den gesamten Unrechtsgehalt des vorgeworfenen Täterverhaltens zu Faktum 2 und 3 und ist von einer Verletzung desselben Rechtsgutes auszugehen, weshalb das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich der Fakten 2. und 3. aufzuheben und die Einstellung gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG zu verfügen ist, um eine Doppelbestrafung des Beschwerdeführers hintanzuhalten.

5.4. Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

Der Beschwerdeführer verantwortet sich in seiner Beschwerde dahingehend, dass es ihm nicht bewusst gewesen sei, dass bereits in der Vorbereitungsphase ein SiGe-Plan zu erstellen sei. Dieses Erfordernis sei ihm niemals gesagt worden und sei für ihn auch nicht ersichtlich gewesen. Er versucht somit einen unverschuldeten Rechtsirrtum geltend zu machen.

Diesbezüglich ist ihm aber Nachstehendes entgegenzuhalten:
Bei den meisten Verwaltungsbereichen bedarf es der Kenntnis der jeweiligen Verwaltungsvorschriften, um das Unrecht der Tat zu erkennen. In einer solchen Konstellation ist dem Beschuldigten daher die Verbotsunkenntnis vorwerfbar, wenn er sich – trotz Veranlassung hiezu – über den Inhalt der einschlägigen Normen nicht näher informiert hat. Es besteht also insoweit eine Erkundigungspflicht. § 9 Abs. 2 StGB sieht eine solche Erkundigungspflicht für den Fall vor, dass sich ein entsprechendes Informationserfordernis nach den Umständen (also insbesondere Beruf, Beschäftigung oder sonstiger Tätigkeit) ergibt. Der Verwaltungsgerichtshof spricht davon, dass der Täter hinsichtlich einer solchen Erkundigungspflicht die nach seinen Verhältnissen erforderliche Sorgfalt anzuwenden hat (zB VwSlg 7528 A/1969). Nach der Rechtsprechung des VwGH hat sich jedermann mit den einschlägigen Normen seines Betätigungsfeldes ausreichend vertraut zu machen (vgl. VwGH 14.1.2010, 2008/09/0175). Der VwGH bejaht eine solche Erkundigungspflicht praktisch durchgehend, wenn die Existenz einschlägiger Regeln für die jeweilige Tätigkeit erkennbar ist, so zB bei Ausübung eines Gewerbes (vgl. VwGH vom 13.11.1997, 97/07/0062), einer Bauführung (vgl. VwGH vom 24.11.1987, 87/05/0126). Unterlässt der Beschuldigte bei gebotener Informationspflicht derartige Erkundigungen, so ist ein

einschlägiger Verbotsirrtum – weil nicht erwiesenermaßen unverschuldet – jedenfalls vorwerfbar und trägt er diesfalls das Risiko des Rechtsirrtums (vgl. VwGH 30.11.1981, 81/170/0126). Der Verbotsirrtum ist diesfalls nicht erwiesenermaßen unverschuldet. Eine plausible eigene Rechtsauffassung des Beschuldigten oder dessen guter (eigener) Glaube vermag das Unterbleiben der gebotenen Erkundigung nicht zu kompensieren (vgl. VwGH ibid; VwSlg. 5486 A/1961, VwGH vom 27.3.1990, 89/04/0226).

Vom Beschwerdeführer wurde nicht behauptet, dass er seiner Erkundigungspflicht nachgekommen sei, nicht einmal dann, nachdem er vom Arbeitsinspektorat mit Schreiben vom 24. September 2015 schriftlich aufgefordert wurde, die fehlenden Unterlagen, insbesondere den SiGe-Plan, vorzulegen. Erst nahezu zwei Monate später, nämlich mit 17. November 2015 und somit weit nach Beginn der Bautätigkeit, wurde der SiGe-Plan erstellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsbeweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Die vom Beschwerdeführer angestrebte Entlastung ist im Sinne des § 5 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 VStG nicht gelungen.

Aus diesem Grunde hat der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung (Faktum 1) auch subjektiv zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Geltung ab 1. Juli 2013, sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe,

soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe hinsichtlich Faktum 1 in Höhe von 435 Euro bei einem Strafrahmen von 145 Euro bis 7.260 Euro verhängt. Ein Wiederholungsfall liegt gegenständlich nicht vor. Straferschwerend wurde dabei die Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit der Mitarbeiter, strafmildernd die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet. Die belangte Behörde hat ihrer Strafbemessung eine Schätzung der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers, und zwar ein monatliches Nettoeinkommen von 2.500 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten, zugrunde gelegt. Dieser Schätzung ist der Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht entgegengetreten, sodass diese auch Grundlage bei der nunmehrigen Strafbemessung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war. Hinzu kommt noch, dass mit 17. Jänner 2017 der Konkurs über das Unternehmen eröffnet wurde und mit 18. Jänner 2017 das Unternehmen geschlossen wurde. Letzterer Umstand veranlasste das Landesverwaltungsgericht zur Herabsetzung der verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe auf das nunmehrige Ausmaß, eine weitergehende Herabsetzung erschien jedoch mangels geeigneter und berücksichtigungswürdiger Gründe nicht geboten. Die nunmehr verhängte Geldstrafe erscheint tat- und schuldangemessen und im Hinblick auf den generalpräventiven Aspekt auch notwendig.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht näher getreten werden, da hierfür die Voraussetzungen, insbesondere ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe – das Vorliegen der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit allein begründet noch kein beträchtliches Überwiegen – nicht vorlagen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die

Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Voraussetzungen wurden durch den Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

II. Weil die Beschwerde (teilweise) Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt